

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Herrn



Fachbereich Bürgerservice,  
Öffentliche Sicherheit  
Abteilung Veterinärwesen und  
Verbraucherschutz  
Richard-Wagner-Str. 1

Name:

Zimmer:

Telefon:

Fax:

E-Mail: veterinaerwesen@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

7. Juli 2020

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen



Tag

20. August 2020

**Amtliche Lebensmittelüberwachung;**  
**Auskunftersuchen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)<sup>1</sup>**  
Betrieb: Tayba Grillhaus, Vor der Burg 14, 38100 Braunschweig

Sehr geehrter Herr



hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Antrags vom 7. Juli 2020.

In diesem Antrag haben Sie der Datenweitergabe ausdrücklich widersprochen. Mit der E-Mail vom 20. August 2020 habe ich Sie darauf hingewiesen, dass die Datenverarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung, nämlich § 5 Abs. 2 S.4 VIG, beruht und demnach Art. 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hier nicht greift. Sollte der betroffene Lebensmittelunternehmer die Offenlegung Ihres Namens und Ihrer Anschrift verlangen, bin ich gezwungen, dem nachzukommen.

Ich bat Sie, mir mitzuteilen, ob Sie den Antrag trotz möglicher Datenweitergabe aufrechterhalten möchten. In Ihrer E-Mail vom 20. August 2020 willigen Sie einer möglichen Datenweitergabe zur Aufrechterhaltung Ihres Antrags ein.

Demnach wird ein entsprechendes Verwaltungsverfahren eingeleitet.

Ich werde den betroffenen Betrieb gem. § 5 Abs. 1 S. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>2</sup> anhören. Meine Entscheidung über Ihren Antrag wird daher in der Regel mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>  
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01  
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07  
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285  
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770  
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Neben Ihrem Antrag ist eine Vielzahl ähnlicher Anträge eingegangen. Alle Anträge werden geprüft und beschieden. Es ist jedoch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 VIG vorgesehene Regelfrist von zwei Monaten eingehalten werden kann. Bitte sehen Sie von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



---

<sup>1</sup> Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), in der derzeit gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung.